

Friedhofsordnung

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Haidershofen mit der gem. § 30 Abs.3 des Gesetzes über die Regelung des Leichen- und Bestattungswesens in Niederösterreich LGB1. Nr. 9480 eine Friedhofsordnung für den Friedhof der Gemeinde Haidershofen KG Vestenthal erlassen wird.

§ 1

Eigentum, Betrieb und Verwaltung

- 1) Die Gemeinde ist verpflichtet, den Betrieb des Friedhofes und seiner Einrichtungen ohne Unterbrechung aufrecht zu erhalten und für die Bestattung der im Gemeindegebiet Verstorbenen in ausreichendem Maße Vorsorge zu treffen.
- 2) Der Gemeinde obliegt die Herstellung geeigneter Verkehrswege innerhalb des Friedhofes und deren Erhaltung.
- 3) Die Verwaltung des Friedhofes wird von der Friedhofsverwaltung beim Gemeindeamt Haidershofen besorgt.

§ 2

Grabarten

Der Friedhof verfügt über folgende Grabarten:

- A. Reihengräber:
 - a) Kindergräber (Alter bis 10 Jahre)
 - b) Reihengräber bis zu 2 Leichen
- B. Familiengräber :
 - a) Familiengräber bis zu 4 Leichen
- C. Urnengräber:
 - a) Urnengräber zur Beisetzung bis zu 2 Urnen
 - b) Urnengräber zur Beisetzung bis zu 4 Urnen
- D. Gräfte:
 - a) zur Beisetzung bis zu 4 Leichen
 - b) zur Beisetzung bis zu 6 Leichen

§ 3

Grabverzeichnis, Übersichtsplan

Bei der Friedhofsverwaltung liegt ein Gräberverzeichnis, aus dem die Identität der auf dem Friedhof Bestatteten hervorgeht, sowie ein Übersichtsplan über die Lage der einzelnen Grabstellen zur allgemeinen Einsichtnahme während der Dienststunden auf.

§ 4

Benützungrecht an einer Grabstelle

- 1) Um die Zuweisung einer Grabstelle ist bei der Friedhofsverwaltung unter Angabe der gewünschten Grabart und der örtlichen Lage der Grabstelle (Übersichtsplan) anzusuchen.
- 2) Über das Ansuchen wird mit Bescheid entschieden. Der Bewilligungsbescheid hat den Namen des Benützungsberechtigten, die genaue Bezeichnung der Grabstelle und der Grabart sowie das Datum des Ablaufes der Benützungsberechtigten zu enthalten. Es ist ein Hinweis anzuschließen, dass
 - a) nach dem Tode des Benützungsberechtigten das Benützungsberechtigten auf dessen Erben übergeht,

- b) die Erben verpflichtet sind, den Übergang des Benützensrechtes der Friedhofsverwaltung bekanntzugeben,
- c) mehrere Erben innerhalb der vom Bürgermeister festgesetzten Frist einen gemeinsamen Bevollmächtigten namhaft zu machen haben. Wird innerhalb der festgesetzten Frist kein gemeinsamer Bevollmächtigter namhaft gemacht, so hat der Bürgermeister einen Bevollmächtigten aus dem Personenkreis der Erben durch Bescheid zu bestellen, wobei in erster Linie der Ehegatte, dann einer der großjährigen Kinder, dann die Eltern zu berufen sind; die in dieser Reihenfolge später Genannten jedoch nur dann, wenn die vorher Genannten nicht vorhanden sind oder verzichten.
- 3) Bei der Übertragung unter Lebenden kann das Benützensrecht nur mit Zustimmung des Bürgermeisters an eine andere physische oder juristische Person übertragen werden.
- 4) Das Ansuchen um Zuweisung eines Grabes darf bei Gemeindemitgliedern sowie bei Auswärtigen, die in der Gemeinde verstorben oder in deren eigener Gemeinde kein Friedhof vorhanden ist, nicht abgelehnt werden.
- 5) Bei der Zuweisung eines Grabes besteht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Grabart oder bestimmte örtliche Lage der Grabstelle.

§ 5

Dauer des Benützensrechtes

- 1) Die Einrichtung der Grabstellengebühr (siehe Friedhofsgebührenordnung) berechtigt zur Benützung der Grabstelle auf die Dauer von 10 Jahren. Bei Gräften beträgt die Dauer des Benützensrechtes erstmalig 30 Jahre mit der Möglichkeit der Erneuerung wie bei Gräbern. Die Fristen sind stets von dem maßgebenden Ereignis nächstfolgenden Jahresbeginn zu rechnen.
- 2) Der Benützensberechtigte bzw. dessen Bevollmächtigter ist nachweislich längstens 6 Monate vor Ablauf des Benützensrechtes von der Friedhofsverwaltung davon in Kenntnis zu setzen, mit welchem Tage das Benützensrecht erlischt und unter welchen Bedingungen es weiter verlängert werden kann.

§ 6

Erneuerung des Benützensrechtes

- 1) Über Antrag ist das Benützensrecht jeweils auf die Dauer von 10 Jahren zu erneuern, wenn ein diesbezügliches Ansuchen innerhalb 6 Monaten vor Ablauf des Benützensrechtes bei der Friedhofsverwaltung eingebracht wird, es sei denn, dass
 - a) der Friedhof aufgelassen wird,
 - b) der Friedhof wegen Raummangels gesperrt ist,
 - c) der Gemeinderat beschlossen hat, wegen der begrenzten Belagsmöglichkeit des Friedhofes bis auf weiteres keine Erneuerung des Benützensrechtes zuzulassen und dieser Beschluss ortsüblich kundgemacht worden ist.
- 2) Eine Erneuerung des Benützensrechtes kann ferner vom Bürgermeister abgelehnt werden, wenn während der letzten Jahre des abgelaufenen Benützenszeitraumes die Grabstelle durchwegs in einem verwahrlosten Zustand belassen worden ist.
- 3) Bei Gräften ist mit Ausnahme des Falles, dass der Friedhof aufgelassen wird, eine mindestens dreimalige Erneuerung des Benützensrechtes zuzulassen.

§ 7

Ausgestaltung und Erhaltung einer Grabstelle

- 1) Grabstellen sind nach Belegung innerhalb von sechs Monaten der Würde des Ortes entsprechend auszugestalten.

- 2) Die Errichtung eines Grabdenkmales ist an die Bewilligung des Bürgermeisters gebunden. Dem Ansuchen um eine solche Bewilligung ist eine Beschreibung des Denkmals unter Angabe der Grabschrift beizulegen. Ist die Aufstellung figuraler Grabdenkmäler oder Grabmalüberdachungen beabsichtigt, ist dem Ansuchen eine Skizze bzw. ein Plan anzuschließen.
- 3) Die Bewilligung kann versagt werden, wenn das gesamte Denkmal oder dessen Inschrift der Weihe und dem Ernst oder der Eigenart der gesamten Anlage widerspricht, ferner wenn das Denkmal geeignet ist, das Benützensrecht anderer Grabstellen zu beeinträchtigen.
- 4) Das Bepflanzen der Grabstellen mit Zierbäumen oder Sträuchern ist nur mit vorhergehender Bewilligung der Friedhofsverwaltung gestattet.
- 5) Das Aufstellen unpassender Gefäße wie Blechdosen, Flaschen, Einsiedegläser etc. zur Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet. Sie können von der Friedhofsverwaltung ohne vorheriger Verständigung des Benützensberechtigten entfernt werden.

§ 8

Verfall von Grabstellen und Grabdenkmälern

- 1) Der Benützensberechtigte hat für die Standsicherheit eines aufgestellten Denkmals zu sorgen. Bei Baufälligkeit des bei einem Grab oder einer Gruft aufgestellten Denkmals, vor allem aber bei drohender Einsturzgefahr einer Gruft bzw. Umsturzgefahr eines Denkmals, hat der Benützensberechtigte über Aufforderung der Friedhofsverwaltung binnen 1 Monat, bei Gefahr im Verzug ohne Aufforderung unverzüglich für ihre Instandsetzung zu sorgen, widrigenfalls der Bürgermeister über das Denkmal und bei Baufälligkeit einer Gruft auch über die Grabstelle aus freiem Ermessen verfügen kann.
- 2) Ist das Benützensrecht an einer Grabstelle erloschen, so ist das darauf befindliche Gedenkzeichen vom Bürgermeister auf die Dauer von 4 Monaten mit der Aufschrift „Heimgefallen“ zu kennzeichnen. Solche Grabdenkmäler sind vom bisherigen Benützensberechtigten binnen 4 Monaten ab Kennzeichnung auf eigene Kosten aus dem Friedhof zu entfernen, anderenfalls das daran bestehende Eigentum an die Gemeinde übergeht. Das gleiche gilt auch für Einfassungen und sonstige Bauteile.

§ 9

Bestattungspflicht

- 1) Jede Leiche ist nach Ablauf von 48 und vor Ablauf von 96 Stunden nach Ausstellung des Totenbeschaubefundes zu bestatten. Bei Abgabe einer Leiche an ein anatomisches Institut oder mit Bewilligung des Bürgermeisters kann von dieser Frist abgesehen werden. Im letzteren Fall jedoch nur, wenn keine sanitätspolizeilichen Bedenken entgegenstehen.
- 2) Zur Obsorge für die Bestattung sind grundsätzlich die nahen Verwandten in folgender Reihenfolge verpflichtet:
 - a) der Ehegatte, sofern er mit dem Verstorbenen im Zeitpunkt dessen Todes in aufrechter Ehe gelebt hat;
 - b) die Kinder (Wahlkinder) ersten Grades gemeinsam;
 - c) die Eltern (Wahleltern) gemeinsam;
 - d) die übrigen Nachkommen gemeinsam;
 - e) die Großeltern gemeinsam;
 - f) die Geschwister gemeinsam;
 - g) in Ermangelung der unter a bis f genannten Personen jene Person, die mit dem Verstorbenen bis zu seinem Tode in einer in wirtschaftlicher Hinsicht gleich einer Ehe eingerichteten Hausgemeinschaft gelebt hat.

§ 10

Einsargung

Für das Einsargen der Leichen dürfen nur festgefügte und abgedichtete Särge (Urnen) und in Gräften nur verlötete Metallsärge verwendet werden. Das Sägematerial darf in Gräbern die rasche Verwesung der Leiche nicht beeinträchtigen.

§ 11

Leichenkammer, Aufbahrungshalle, Leichentransporte

- 1) Nach der Totenbeschau ist jede Leiche in die Aufbahrungshalle oder Leichenkammer zu überführen.
- 2) Jede Leichenüberführung innerhalb des Gemeindegebietes ist mit hierzu geeigneten und für diesen Zweck ausgerüsteten Fahrzeugen durchzuführen.
- 3) Auf dem Friedhof muss mindestens eine Leichenkammer vorhanden sein, für deren Errichtung und Betrieb folgende Mindestvoraussetzungen gelten:
 - a) die Größe der Leichenkammer ist so zu wählen, dass sie erfahrungsgemäß für die Aufbahrung der in der Gemeinde Verstorbenen ausreicht.
 - b) Die Leichenkammer muss mit einer, die Verwesung hintanhaltenden Einrichtung ausgestattet sein.
 - c) Die Leichenkammer ist regelmäßig zu reinigen und mit geeignetem oberflächenaktivem Desinfektionsmittel zu desinfizieren.
- 4) Die Aufbahrungshalle dient zur Aufbahrung der Leichen und zur Abhaltung der ortsüblichen Trauerfeierlichkeiten. Sie muss hinsichtlich Größe und Ausstattung den örtlichen Gegebenheiten entsprechen.
- 5) Aufbahrungen dürfen nur in der Aufbahrungshalle (Leichenhalle) vorgenommen werden. Außerhalb einer Aufbahrungshalle oder Leichenkammer darf eine Leiche nur mit Bewilligung des Bürgermeisters aufgebahrt werden. Diese Bewilligung ist zu verweigern, wenn sanitätspolizeiliche oder sonst Bedenken entgegenstehen.

§ 12

Beerdigung, Enterdigung und Überführung

- 1) Die Beerdigung einer Leiche (Beisetzung einer Urne) auf dem Friedhof bedarf der Bewilligung des Bürgermeisters. Die Bewilligung der Beerdigung ist zu versagen, wenn in der Grabstelle die zulässige Anzahl von Leichen (§2) bereits beigesetzt ist.
- 2) Die Enterdigung einer Leiche ist nur zum Zwecke der Umbettung oder der Überführung zulässig und bedarf der Bewilligung des Bürgermeisters. Diese ist zu erteilen, wenn sanitätspolizeiliche Bedenken nicht entgegenstehen.
- 3) Das Öffnen und Schließen von Gräbern, Gruften, Urnen, sowie die Beisetzung von Leichen und Urnen ist nur dem von der Friedhofsverwaltung bestellten Personal gestattet.
- 4) Die Überführen einer Leiche auf einen anderen als den zum Sterbeort oder Auffindungsort gehörenden Friedhof oder in eine Feuerbestattungsanlage ist nur mit Bewilligung des für den Sterbeort oder Auffindungsort zuständigen Bürgermeisters zulässig. Diese ist zu erteilen, wenn sanitätspolizeiliche Bedenken nicht entgegenstehen. Leichen dürfen nur von befugten Bestattungsunternehmen überführt werden. Keiner Bewilligung bedürfen:
 - a) Überführungen innerhalb des Gebietes einer Ortsgemeinde oder in der Nachbargemeinde des Sterbeortes;
 - b) Überführung von Leichen in ein anatomisches Universitätsinstitut, die von diesem selbst besorgt wird;

- c) Überführung der die Aschenreste enthaltenden Urnen, sowie Überführung von Gebeinen, die frei von organischen Verwesungsprodukten sind;

§ 13

Verhalten auf dem Friedhof

- 1) Auf dem Friedhof haben die Besucher alles zu unterlassen, was der Würde des Ortes widerspricht. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung bzw. den bestellten Friedhofsaufsichtsorganen ist jederzeit Folge zu leisten. Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden.
Insbesondere ist nicht gestattet:
- a) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen;
 - b) die Wege des Friedhofes mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Ausnahmebewilligungen erteilt die Friedhofsverwaltung. Keiner Ausnahmebewilligung bedarf der Einsatz gewerblicher Transportmittel im Rahmen gewerblicher Arbeiten, deren Durchführung im Sinne des Abs. 3 bei der Friedhofsverwaltung angezeigt wurden;
 - c) unbrauchbar gewordenen Grabschmuck oder Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen;
 - d) Druckschriften zu verteilen und zu plakatieren. Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten;
 - e) Tiere mitzunehmen (ausgenommen Blindenhunde);
 - f) Das Spielen, Herumlaufen; Rauchen und Lärmen;
 - g) Die Benützung nicht bestreuter Wege bei Glatteis oder Schneeglätte.
- 2) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur nach erfolgter Anzeige bei der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die durch die Ausführung gewerblicher Arbeiten an den Friedhofsanlagen eintreten nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes.

§ 14

Strafbestimmung

Übertretungen dieser Friedhofsordnung werden, sofern der Tatbestand eine Verwaltungsübertretung nach dem NÖ Friedhofsbenützungs- und gebührengesetzes 1974 LGB1. Nr. 9470 darstellt, nach dem genannten Gesetz bestraft. Die Nichtbefolgung der Bestimmungen des § 34 Abs.1 und 2 stellt eine Verwaltungsübertretung dar und wird mit einer Geldstrafe bis zu € 220.-, im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit Arrest bis zu zwei Wochen bestraft.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt am 1.1.2006 in Kraft.

Die zu diesem Zeitpunkt geltende Friedhofsordnung vom 18.12.1970 tritt mit gleichem Tage außer Kraft.

Der Bürgermeister: